

am 12. April 1849 einen Ankauf von Dornstutzen bewilligt hatte, konnten die neuen Gewehre trotz dieser Weigerung der Volksvertretung angeschafft werden.¹²⁶ 28 Exemplare der neuen Waffen wurden gleich an die Mannschaft verteilt, die sich von der Trefflichkeit der neuen Gewehre überzeugen konnte. Die Scharfschützen waren „für selbe eingenommen und dadurch vom besten Geiste be-seelt“.¹²⁷ Die restlichen 22 Büchsen wurden erst nach dem Einsatz in Baden geliefert. Sie trafen am 26. November 1849 in Vaduz ein.¹²⁸ Die gesamte Anschaffung kostete 1905 fl. 30 kr.¹²⁹

Es kann als tragik-komische Episode auch erwähnt werden, dass die neuen Gewehre eigentlich für die badische Armee bestimmt gewesen waren, bei der eingetretenen Revolution jedoch im Arsenal in Ludwigsburg deponiert worden waren.¹³⁰ Man könnte also sagen, dass das liechtensteinische Kontingent die Aufständischen in Baden mit ihren eigenen Waffen bekämpft hat.

Diese ganze Angelegenheit mit den unbrauchbaren Dornstutzen liess das Regierungsamt nicht auf sich beruhen. Es war indirekt selbst davon betroffen und wollte sich von jedem Vorwurf eines schuldhaften Betragens in diesem Zusammenhange freisprechen. Die Stimmung unter den Soldaten und in der Bevölkerung war durch dieses Ereignis negativ beeinflusst worden und es ist zu beachten, dass das Revolutionsjahr 1848 noch nicht verdaut war. So bedauerte das Regierungsamt, „dass der Schützenzug dem Feinde sozusagen ohne brauchbar Waffe gegenüber zu stehen“ kam und es hatte Verständnis für den „begründeten Unwillen“ der Betroffenen.¹³¹ Das Regierungsamt schob die ganze Schuld dem Büchsenmacher Müller zu mit der Begründung, dass die von ihm abgeänderten Gewehre ursprünglich „treffliche Waffen genannt werden durften, bis Büchsenmacher Müller ... sie zur letzten Umänderung in die Hände bekommen hat, und sie in den dermaligen Zustand versetzt hat“.¹³² Um eine Bestätigung dieser Behauptung zu bekommen schlug Menzinger vor, von der Gewehrfabrik in Oberdorf ein Gutachten einzuholen, „ob die letzte Umarbeitung ... den fast unbrauchbaren Zustand

herbeigeführt habe, da man dem benannten Büchsenmacher die Bezahlung für seine Pfuscherei vor-enthalten“ habe.¹³³ Büchsenmacher Müller hatte sich nämlich gegen den Vorwurf der unqualifizierten Arbeit mit dem Argument zur Wehr gesetzt, die Stutzen seien für runde, nicht aber für Spitzkugeln eingerichtet.¹³⁴ Die in der württembergischen Gewehrfabrik durchgeführte Untersuchung von zwei beanstandeten Büchsen revidierte allerdings die vom Regierungsamt ausgesprochene Beurteilung der Schuldfrage. Im Gutachten hiess es, dass nicht so sehr die Umänderung, sondern die Behandlung der Gewehre überhaupt Ursache für ihren schlechten Zustand sei.¹³⁵ Die Untersuchung zeigte, dass die Schwanzschraube unnötig oft herausgenommen worden sei und „hiebei der Lauf ohne Spannfutter in den Schraubstock eingespannt worden [sei], wodurch die Seele noth gelitten [habe]“.¹³⁶ Die zwei untersuchten Exemplare wurden wieder in einen brauchbaren Zustand gebracht und die Rechnung dafür nach der „königl. Württemberg. Arsenalbüchsenmachertaxe“¹³⁷ ausgestellt. Die reparierten Stutzen wurden in Vaduz erprobt und es wurden damit „ziemlich befriedigende Resultate“ erzielt.¹³⁸ Beklagt wurde lediglich der sehr starke Rückstoss der Dornstutzen. Eine Entfernung der Dornen bewirkte, dass kein störender Rückstoss mehr festgestellt wurde und auf 250–300 Schritte durchschnittlich Kernschüsse erzielt wurden.¹³⁹

Aufgrund dieses ermutigenden Ergebnisses wurden alle Stutzen nach Vaduz zurückgeschickt. Gleichzeitig eröffnete das Bataillonskommando nach Überprüfung der von Joseph Müller gestellten Rechnung, dass die Tarifiksätze für die Reparatur nicht zu hoch gefunden würden und ein Abzug wegen „Verschuldens an der Unbrauchbarkeit der Stutzen ... nicht wohl zulässig sein dürfte“.¹⁴⁰ Damit war Büchsenmacher Müller rehabilitiert. Menzinger und Falkenhausen gaben als Entschuldigung dafür, dass sie selbst die Funktionstüchtigkeit nicht gleich nach Beendigung der Arbeit untersucht hatten, an: „Da diese Stutzen in der Nacht vor dem Abmarsch grösstenteils erst abgeliefert worden sind, so konnte ein Untersuch der Richtigkeit und Güte der Arbeit nicht mehr vorgenommen werden.“¹⁴¹ Somit blieb